



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0549/2014		Datum:	21.10.2014
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan MR	
Gremienweg:				
11.11.2014	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP		öffentlich	Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 315 "Studierendenwohnheim Trierer Straße" - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV – FBA IV – beschließt

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 315 „Studierendenwohnheim Trierer Straße“ und
- b) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages.

Begründung:

Seitens der Herren Otto und Uwe Pähler wurde ein Antrag auf Bebauungsaufstellung an die Verwaltung herangetragen. Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Metternich im Bereich der Trierer Straße 361 c auf dem Betriebsgelände der Fa. Otto Pähler Gas- und Wasserrohrnetzbau GmbH den Neubau eines Studierendenwohnheimes zu realisieren.

Die betrieblich erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Fa. Otto Pähler Gas- und Wasserrohrnetzbau GmbH waren am vorhandenen Standort an ihre Grenzen gestoßen. Daher wurde der Betrieb inzwischen nach Bassenheim verlagert. Aufgrund der fußläufigen Lage des Betriebsgeländes zur Universität Koblenz-Landau und angesichts des hier vorhandenen hohen Bedarfs an geeigneten Wohnangeboten für Studenten wird durch die Antragsteller als Nachfolgenutzung der Neubau eines Studierendenwohnheimes verfolgt.

Hinsichtlich der konkreten Planungsinhalte wird auf die beigelegten Beratungsunterlagen verwiesen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Die Zulässigkeitstatbestände für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor.

Das Bebauungsplanverfahren wird extern bearbeitet und durch den Vorhabenträger finanziert.

Das Planverfahren ist nicht in der Prioritätenliste enthalten.

Flankierend zu dem Bebauungsplan befindet sich der zugehörige städtebauliche Vertrag in der Erarbeitung. Die Durchführung der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann aufgrund der vertragsrechtlichen Erfordernisse (Kopplungsverbot gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB) erst nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgen.

Anlagen:

Planzeichnung

Satzung

Lageplan

Textfestsetzungen

Begründung